



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

N.I. Formalien der Noten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
April.

und Chur-Brandenburgische verfügten sich sogleich, der genommenen Abrede nach, zu dem Erschein, und redeten mit Ihm, daß die Rubric bleiben möchte, wie man sie abgefasset habe, jedoch werde es nichts auf sich haben, daß man an statt des Wortes: *Specification*, das Wort: *Designation*, gebrauche; wann nur die nochgehenden Worte: In dem Haupt-Recess mit *Lit. A.* bemerckt, weg blieben. Alleine Erschein hatte nicht daran

gewollt und gesagt, es müste ja ein *Dolus* (welches Wort Er gebraucht habe) dahinter stecken. Worauf Sie aber geantwortet: daß Schwedischer Seits dieser Tage in dem Project, so Sie selbst ausgestellt hätten, solches nicht gesetzt, noch deshalb etwas erinnert worden sey. Wolte man daher gerne einmal der Weislaufftigkeit und Tractaten loß seyn, und nicht alle Tage wiederum was Neues haben.

1650.  
April.

## N. I.

*Nota* der Herrn Schweden über die *Listam Restituendorum*, durch Herrn Secretar. Pömer dem Reichs-Directorio eingeliefert den 12. April. Vormittag Anno 1650.

- 1) Designatio Restituendorum, so in dem Haupt-Recess mit *Lit. A.* bemerckt.
- 2) Declaratio, daß die Chur-Pfälzische Aemter-Sache mit der Pfalz-Sulzbachischen Restitution conjunctim abzuhandeln.
- 3) Commissio wegen Nach und Edln in Schrifften, daß pendente Commissione nichts attentirt werden solle.
- 4) Addend. in prim. Termino Gogsheim und Senfeldt.  
Item: Edwenstein contra Edwenstein.  
Item: Ludovicus Camerarias.

Gräfliche Frau Wittve zu Sayn &c. addatur: Graff Christian und andere Agnaten; in Fine omittatur: sowohl auch contra Ihrer Töchter Agnaten.  
Addatur in tribus Mensibus: Graff zu Hohenlohe.

Commissio die Brandensteinische Restitution, in welcher die Restituenda nach Inhalt des übergebenen Memorialis zu exprimiren.

Diese Designatio ad Interim von den Herrn Königlich-Schwedischen, und Chur-Mayns und Sachsen-Altenburg zu subseribiren.

## S. V.

Der Generalissimus wird über die Deputirten gehalten.

Der Generalissimus Selbst auch sahe der Deputirten obgedachte Entschliessung mit ungleichen Augen an, welcher vermeinte, man wollte Ihn hintergehen, und gab daher seinen darüber geschöpften Unmuth in gar harten Terminis gegen den Chur-Brandenburgischen Gesandten Privatim zu erkennen.

Der Stände Meinung was dagegen dem Generalissimo zu representiren sep.

Es deliberirten also einige der Deputirten unter sich, und mit dem Chur-Edlnischen Gesandten, Grafen von Fürstenberg, mit welchem der Generalissimus ebenfalls gesprochen hatte, in Abwesenheit des Chur-Maynsischen Gesandten, der zu seinem Herrn nach Würzburg beruffen worden war, und vermeinten Selbige, wenn man ja dem Generalissimo mit Admision der Rubric willfahren sollte, daß man sich dabey zu expliciren,

und platt heraus zu sagen hätte, die jetzt übergebende Specification sey zwar das Relatum der Clausula Remissoria, aber nur quoad Nomina Restituendorum & Causas, hingegen quoad Conclusa & Decisiones müsten die Stände bey demjenigen Aufsatz verbleiben, welcher am 12. Dec. des abgewichenen Jahrs sowohl den Kayserlichen als Schweden ausgehändig worden sey, und welcher nach der Stände Davorhalten in der Clausula Remissoria, als verglichen, aufgerichtet, geschlossen und allersits besiegelt und unterschrieben, angezogen werde: dieses sey auch des Herrn Generalissimi sowohl, als seiner Subdelegirten vielfältigen Erklärung, nicht minder dem Præliminar-Recess gemäß, daß nemlich Ihro Durchlaucht um der Deputirten